

Garantievereinbarung

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantiezusage, für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie abgeschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantiezusage beauftragt.

Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Käufers gegen den Garantiegeber unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

Garantieleistung

1. Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftrad/Roller/ATV wird eine Garantie über den vertragsgemäßen Zustand der Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile gewährt.
2. Die Garantie gilt für 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Zulassung/Umschreibung des Fahrzeugs an den Käufer.
3. Die Garantie gilt in allen Ländern der Europäischen Union.

Garantieausschlüsse

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf
 - a) Verschleißteile wie: Stoßdämpfer, Reifen, Felgen, Bremsbeläge, Brems scheiben, Brems trommeln, Abgaskrümmer, Katalysator und Endtopf, Antriebsriemen, Kette, Kettenräder und Ritzel, Mitnehmerscheibe der Kupplung, Unterbrecherkontakte, Vorratsbehälter;
 - b) Sicherungen, Batterien, Glühlampen sowie Korrosions- und Durchrostungsschäden;
 - c) Scheiben, Spiegel, Gepäckhalterungen, Werkzeug, Beleuchtung, Polsterungen;
 - d) Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Inspektionsvorschriften ausgewechselt werden müssen;
 - e) Unterhaltungselektronik und Funk, wenn nicht werkseitig verbaut;
 - f) sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil. Gleiches gilt für
 - g) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 6 (Umfang der Garantiereparatur) Ziffer 2 vor.
2. Keine Garantie besteht für
 - a) nicht vom Hersteller bzw. Partnerbetrieb zugelassene bzw. eingebaute Mehrausstat tungen;
 - b) Folgeschäden, wenn sich der Folgeschaden auf nicht garantiebedingte Teile zurückführen läßt;
 - c) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frost schutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwir kendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
 - e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehö rigen Übungsfahrten entstehen;

- f) die durch Verwendung ungeeigneter/falscher Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
 - g) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - h) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - i) wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig gewerbsmäßig an einen wechseln den Personenkreis vermietet hat;
 - k) die damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, dass
 - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind, z.B. bei Überhitzung oder Fahren mit zu wenig Öl;
 - l) die nicht unverzüglich, längstens innerhalb von drei Tagen, gemeldet wurden und das Fahrzeug nicht zur Reparatur bereitgestellt wurde.
4. Von der Garantie ausgeschlossen sind
- a) Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises);
 - b) Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Das gilt z.B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung.

Inspektion, Pflegedienst und Wartung

Zum Erhalt der Garantie ist es erforderlich, daß an Ihrem Fahrzeug die Wartungsarbeiten ent sprechend den Vorschriften des Fahrzeugherstellers pünktlich durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten sind beim Verkäufer oder nach schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen. **Die vorgeschriebene Inspektion und Wartung ist exakt bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzu führen und darf um nicht mehr als 1.000 km bzw. nicht mehr als 4 Wochen überzogen werden.**

Abwicklung der Garantiereparatur

1. Werden unter Abschnitt 2 (Garantieleistung) Ziffer 1 genannte Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens in einer durch den ausliefernden Händler oder durch die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie benannten Werkstatt. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen innerhalb von 3 Tagen durch einen Kostenvoranschlag zu melden:
 - a) **beim Verkäufer, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Verkäufers eingetreten ist. Das Fahrzeug ist zur Reparatur bereitzustellen.**
 - b) oder bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, D-89273 Elchingen, Telefon +49 7308 9283-0, Fax +49 7308 9283-222, e-mail ggg@meneks.de, wenn der Garantiefall weiter als 100 km vom Standort des Garantiegebers eintritt. Die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie erteilt die Reparaturfreigabe mit einem Reparatur-Auftrag per Telefax an die von ihr beauftragte Werkstatt.
 - c) Der Weisung der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ist unbedingt Folge zu leisten

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, einen Reparatur-Auftrag in unserem oder im Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch auf Zahlung. In allen Fällen steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu las sen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder Höhe des Schadens steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, vor

Wartungsnachweis

An diesem Motorrad wurde ein(e):

- Ölwechsel
 Wartungsdienst
 Jahreskontrolle

bei km-Stand _____

am _____
entsprechend den Vorschriften und
Empfehlungen des Herstellers durchge-
führt.
Rechnung unbedingt aufbewahren.

Stempel der Werkstatt

Unterschrift

Wartungsnachweis

An diesem Motorrad wurde ein(e):

- Ölwechsel
 Wartungsdienst
 Jahreskontrolle

bei km-Stand _____

am _____
entsprechend den Vorschriften und
Empfehlungen des Herstellers durchge-
führt.
Rechnung unbedingt aufbewahren.

Stempel der Werkstatt

Unterschrift

Herzlichen Glückwunsch zum Kauf Ihres Motorrads!

Wir haben Ihr Fahrzeug gründlich geprüft und sind von der Qualität des Motorrads überzeugt.

Für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile erhalten Sie 1 Jahr Garantie.

Für den Erhalt des Garantieanspruches ist die ordnungsgemäße Wartung und Pflege Ihres Motorrads entsprechend der Herstellervorschrift erforderlich.

Der nächste

- Ölwechsel
- Wartungsdienst
- Jahreskontrolle

ist fällig

bei km-Stand

bzw. im

Name, Vorname

-
Kennzeichen

km-Stand

Garantiebeginn Datum

Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu beauftragen. Wird durch den Sachverständigen Ihre Forderung bestätigt, tragen wir die Kosten des Sachverständigen. Fällt die Begutachtung zu unseren Gunsten aus, tragen Sie die Kosten.

Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung bzw. ohne unseren oder ohne Reparaturauftrag der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvoranschlag durchgeführt werden, besteht kein Garantieanspruch. Wird nicht direkt bei uns repariert, ist nach erfolgtem Reparatur-Auftrag innerhalb von 4 Wochen eine von der Werkstatt spezifizierte Reparaturrechnung samt Materialschein, ausgestellt auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, einzureichen.

2. Bei Schäden, die außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der Europäischen Union eintreten, ist der Käufer verpflichtet, vor Beginn der Reparatur die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie von dem Schadensfall zu verständigen und mit dieser den Reparaturumfang und die ausführende Vertragswerkstatt abzustimmen.

In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagern. Die quittierte Reparaturrechnung ist auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie auszustellen und einzureichen, welche die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

Umfang der Garantiereparatur

1. Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile unter Berücksichtigung der Ziffer 3 durchgeführt.
2. Tritt ein garantispflichtiger Schaden ein, umfasst die Garantieleistung auch:
 - a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen werden nur im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt;
 - b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantierten Schaden erforderlich sind.
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.

Kostenerstattung

Die Reparatur erfolgt ohne Berechnung der Lohn-, Material- und Frachtkosten (außer Luftfracht).

Der Käufer ist verpflichtet, sich an jedem Garantieschaden mit 10 % zuzüglich Mehrwertsteuer der für die Beseitigung des Garantieschadens erforderlichen Kosten, mindestens 50,- EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu beteiligen.

Bei Fahrzeugen, deren Erstzulassung bei Schadenseintritt länger als 7 Jahre zurück liegt, gilt ein Erstattungsbeitrag von maximal 750,- EUR pro Schadensfall als vereinbart.

Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Garantie aus mehreren Garantiefällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.

Verjährung

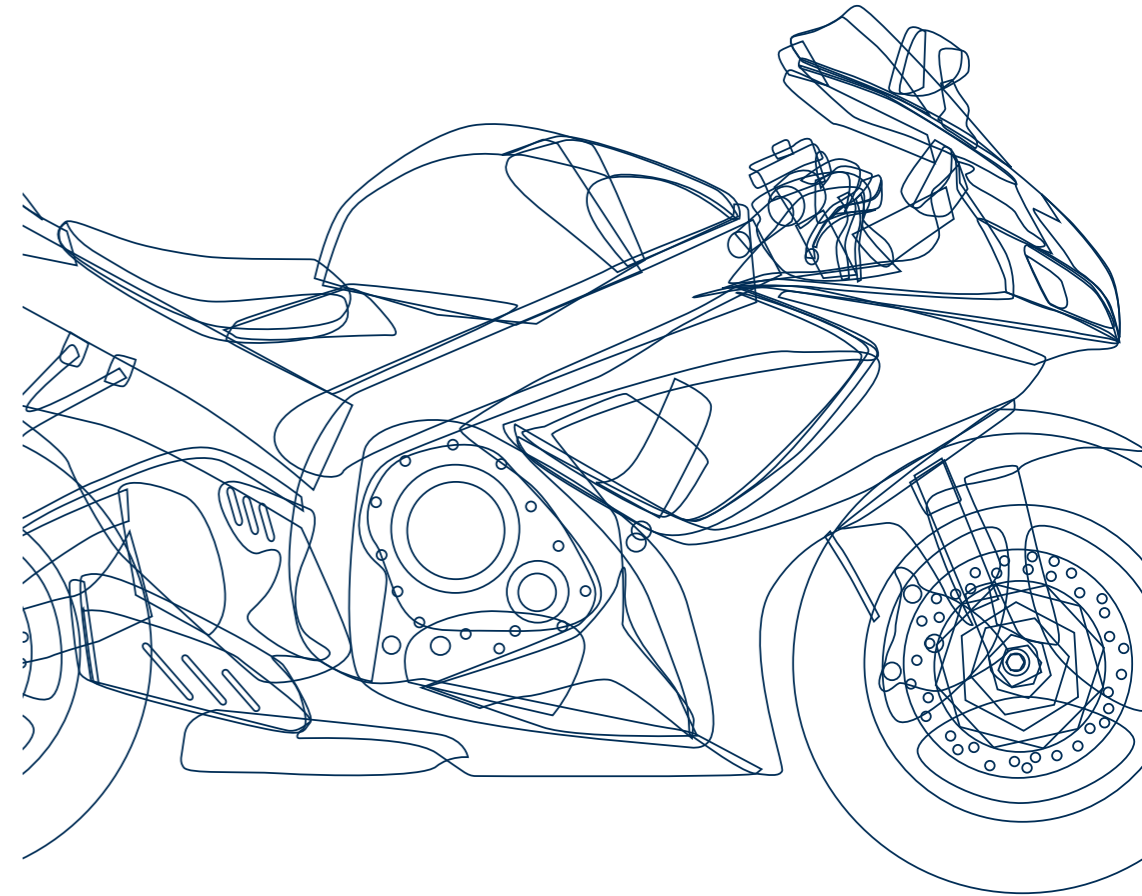
Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Schadensmeldung.

Hinweis

Die Garantievereinbarung ist nicht übertragbar. Die in der Bestellung enthaltenen personenbezogenen Daten des Bestellers werden von der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, D-89275 Elchingen, gespeichert.

GARANTIEPASS

K 40290615



MENEKS

Die Garantie.